

# AG Grundrechte

## Fall 2: Kruzifix

### Lösungsvorschlag

*Beim folgenden Text handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Das heißt, es gibt auch andere Lösungswege, und es sind auch andere Ergebnisse vertretbar.*

Die Verfassungsbeschwerde des S hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

**A. Zulässigkeit**, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

**I. Antragsberechtigung**, § 90 I BVerfGG

Antragsberechtigt ist jedermann, also jeder Grundrechtsträger. S ist als natürliche Person antragsberechtigt.

**II. Prozessfähigkeit**

Die Prozessfähigkeit für das Verfassungsbeschwerdeverfahren ist nicht im BVerfGG geregelt. Prozessfähigkeit liegt jedenfalls vor, wenn die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit gegeben ist (Analogie zu anderen Verfahrensordnungen, vgl. § 62 I Nr. 1 VwGO, §§ 51 I, 52 I ZPO). Das trifft für S nicht zu, denn er ist nicht volljährig und damit nicht geschäftsfähig (vgl. § 2 BGB). Allerdings kann in einzelnen Fällen auch ein Minderjähriger prozessfähig für die Verfassungsbeschwerde sein, wenn er „grundrechtsmündig“ ist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn seine Fähigkeit, in einem bestimmten Lebensbereich Rechte wahrzunehmen, gesetzlich anerkannt ist. Eine solche Regelung enthält § 5 S. 1 RelKErzG, wonach ein Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres über seine Religionszugehörigkeit selbst entscheiden kann. S ist 15 Jahre alt und daher trotz seiner Minderjährigkeit prozessfähig.

**III. Beschwerdegegenstand**, § 90 I BVerfGG

Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen sind Akte der öffentlichen Gewalt und damit taugliche Beschwerdegegenstände.

**IV. Beschwerdebefugnis**, § 90 I BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss substantiiert behaupten, in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein; aus seinem Vortrag muss sich die Möglichkeit einer solchen Grundrechtsverletzung ergeben.

Durch die Gerichtsentscheidungen wird für S zwingend angeordnet, dass das von ihm als religiöses Symbol verstandene Kreuz in seinem Klassenraum angebracht bleibt. Das verletzt möglicherweise den S selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinem durch Art. 4 I GG geschützten Recht auf Freiheit von religiöser Beeinflussung. S ist daher beschwerdebefugt.

*(Hinweis: Erörterungen zu den Merkmalen „selbst“, „gegenwärtig“ und „unmittelbar“ können weggelassen werden, wenn sie, wie hier, unproblematisch sind.)*

**V. Rechtswegerschöpfung**, § 90 II BVerfGG

Es müssen alle zulässigen ordentlichen Rechtsbehelfe erfolglos eingelegt worden sein. Das ist laut Sachverhalt der Fall.

## **VI. Form, §§ 23 I, 92 BVerfGG**

Bei der Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen die o.g. Formvorschriften beachtet werden. Das kann vorliegend unterstellt werden.

## **VII. Frist, § 93 BVerfGG**

Gem. § 93 I 1 BVerfGG beträgt die Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde 1 Monat nach Zustellung, Verkündung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Frist gewahrt wird.

## **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn S in seinem Grundrecht aus Art. 4 I GG (Glaubensfreiheit) verletzt ist.

### **I. Eingriff in den Schutzbereich**

#### **1. Eröffnung des Schutzbereichs**

Der Schutzbereich dieses Grundrechts müsste eröffnet sein.

S ist als natürliche Person Träger des Grundrechts aus Art. 4 I GG; der personelle Schutzbereich ist eröffnet.

Der sachliche Schutzbereich des Art. 4 I GG umfasst den Glauben und die Weltanschauung, also eine Gesamtsicht der Welt, insbesondere der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten. Geschützt ist nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben und danach zu leben, sondern auch die Freiheit, keine religiöse Überzeugung zu haben, entsprechenden kultischen Handlungen fernzubleiben und religiösen Symbolen nicht ausgesetzt zu sein („negative Glaubensfreiheit“).

Im vorliegenden Fall geht es dem S darum, während des Schulunterrichts kein religiöses Symbol ansehen zu müssen. Das ist Bestandteil seiner (negativen) Glaubensfreiheit. Der Schutzbereich des Art. 4 I GG ist also eröffnet.

#### **2. Eingriff**

Es müsste ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen.

Durch die von S mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen wird S gezwungen, weiterhin während des Schulunterrichts das Kreuz ansehen zu müssen. Darin ist allerdings nur dann ein Eingriff in die (negative) Glaubensfreiheit zu sehen, wenn es sich bei dem Kreuz um ein Symbol mit Bezug auf einen bestimmten Glauben handelt. Das wäre dann nicht der Fall, wenn das Kreuz nur ein allgemeiner Ausdruck der abendländischen Kultur, nicht aber Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung wäre. Nach § 7 SchulG wird das Kreuz aber als „Zeichen der christlichen Tradition“ angebracht; es steht daher für eine bestimmte religiöse Überzeugung.

Die Gerichtsentscheidungen greifen also in das Grundrecht aus Art. 4 I GG ein.

### **II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs**

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er im Rahmen eventueller Schrankenregelungen erfolgt, eine verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage hat und den sonstigen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Art. 4 GG enthält keine Schrankenregelung für das Grundrecht der Glaubensfreiheit; dieses Grundrecht ist vorbehaltlos gewährleistet. Bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten sind Eingriffe bzw. gesetzliche Eingriffsermächtigungen nur dann verfassungsgemäß, wenn sich

Schranken aus anderen Grundrechten oder sonstigen Verfassungsgütern ergeben (verfassungsimmanente Schranken). In jedem Fall bedarf der Eingriff aber einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage.

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Die gesetzliche Grundlage der Gerichtsentscheidungen ist § 7 SchulG.

### **2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage**

#### **a) Formelle Verfassungsmäßigkeit**

##### **aa) Gesetzgebungskompetenz**

Aus dem Grundgesetz ist keine Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Bereich des Schulwesens ersichtlich. Gemäß Art. 70 I GG hat daher das Bundesland B die Gesetzgebungskompetenz für § 7 SchulG.

##### **bb) Gesetzgebungsverfahren**

Anhaltspunkte für Fehler im Gesetzgebungsverfahren liegen nicht vor.

#### **b) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

§ 7 SchulG müsste auch materiell verfassungsmäßig sein. Mangels einer Schrankenregelung zu dem Grundrecht aus Art. 4 I GG muss der durch diese Vorschrift ermöglichte Eingriff durch verfassungsimmanente Schranken gedeckt sein. Es ist zu prüfen, welche verfassungsimmanenten Schranken im vorliegenden Fall den Eingriff rechtfertigen könnten.

##### **(aa) Art. 4 I GG (bzgl. der Schüler christlichen Glaubens und deren Eltern)**

Der Eingriff könnte durch die (positive) Glaubensfreiheit der christlichen Schüler und deren Eltern gerechtfertigt sein. Die Anbringung eines Kreuzes kann in der Tat deren von Art. 4 I GG ebenfalls geschützten religiösen Überzeugung entsprechen. Allerdings treffen hier die Grundrechte verschiedener Grundrechtsträger mit unterschiedlicher Zielrichtung aufeinander: Was die negative Glaubensfreiheit des einen verlangt, widerspricht der positiven Glaubensfreiheit des anderen. Da das Grundrecht der Glaubensfreiheit allen Eltern und Schülern gleichermaßen zukommt (nicht nur den christlichen), kann der Konflikt nur unter Beachtung des Grundsatzes der praktischen Konkordanz gelöst werden. Dieser Grundsatz fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen (hier: ein Grundrecht bestimmter Grundrechtsträger) bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren. Dabei scheidet auch eine Lösung nach dem Mehrheitsprinzip aus, weil Grundrechte ihrem Wesen nach einen Minderheitenschutz darstellen.

Die zwingende Anbringung von Kreuzen bevorzugt einseitig die positive christliche Glaubensfreiheit und vernachlässigt die negative Glaubensfreiheit. Sie verletzt daher den Grundsatz der praktischen Konkordanz. Auf diese Weise kann der Eingriff nicht gerechtfertigt werden.

##### **(bb) Art. 6 II 1 GG (Erziehungsrecht der Eltern christlicher Schüler)**

Für das Erziehungsrecht der Eltern christlicher Schüler gilt das Gleiche wie für die Glaubensfreiheit der Schüler: Die zwingende Anbringung des Kreuzes mag zwar deren Erziehungsabsicht entsprechen und daher die Verwirklichung ihres Grundrechts aus Art. 6 II 1 GG fördern. Dennoch kann der Eingriff nicht unter Bezugnahme auf dieses Erziehungsrecht gerechtfertigt werden, weil die Belange der nicht-christlichen Schüler und deren Eltern dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden und daher der Grundsatz der praktischen Konkordanz verletzt ist.

### **(cc) Art. 7 I GG**

Als Schranke kommt auch Art. 7 I GG in Betracht. Diese Vorschrift erteilt dem Staat einen Erziehungsauftrag, der sich auch auf die Vermittlung kultureller Werte und Traditionen erstreckt. Zu den die gesamte europäische Kultur und Tradition prägenden Einflüssen zählt dabei der christliche Glaube. Allerdings muss der Staat bei der Wahrnehmung seines Erziehungsauftrags auch die Grundrechte und andere Verfassungswerte berücksichtigen, insbesondere, wie schon gesehen, die Glaubensfreiheit der Schüler und der Eltern (Art. 4 I GG) sowie das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 II 1 GG). Konflikte zwischen diesen Verfassungsgütern sind nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu lösen.

Daher muss der Staat bei der Erfüllung seines Erziehungsauftrags religiös-weltanschauliche Zwänge soweit wie möglich ausschalten. Die Herstellung christlicher Bezüge ist damit nicht schlechthin ausgeschlossen; sie dürfen aber nur mit dem unerlässlichen Minimum an Zwang verbunden werden. Insbesondere darf die Schule keine Verbindlichkeit für christliche Glaubensinhalte beanspruchen.

Die zwingende und ausnahmslose Anbringung von Kreuzen in Klassenräumen von staatlichen Pflichtschulen überschreitet die demnach zu ziehende Grenze religiöser Ausrichtung der Schule; der Grundsatz der praktischen Konkordanz ist verletzt. Der Eingriff ist daher nicht durch Art. 7 I GG gerechtfertigt.

Ergebnis: Weil keine ausreichende verfassungsimmanente Schranke vorliegt, ist § 7 SchulG materiell verfassungswidrig. Mangels verfassungsmäßiger Eingriffsgrundlage ist S daher durch die Gerichtsentscheidungen in seinem Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt. Seine Verfassungsbeschwerde ist begründet.

*Vgl. dazu die Entscheidung BVerfGE 93, 1.*